

An das  
Bundesministerium der Finanzen  
Wilhelmstr. 97  
11017 Berlin

*ausschließlich per E-Mail*

Institut der Wirtschaftsprüfer  
in Deutschland e.V.

Roßstraße 74  
40476 Düsseldorf  
Postfach 32 05 80  
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:  
+49(0)211/45 61 - 0

INTERNET:  
www.idw.de

E-MAIL:  
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:  
Deutsche Bank AG Düsseldorf  
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00  
BIC: DEUTDE33XXX  
USt-ID Nummer: DE119353203

Düsseldorf, 12.06.2026

703/562

**IDW Stellungnahme zum  
Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2026 (JStG 2026)  
(GZ: IV A 2 - S 1910/01699/002/081, DOK: COO.7005.100.2.14133576)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem vom Bundesministerium der Finanzen vorgelegten Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2026 (RefE JStG 2026) Stellung zu nehmen. Angesichts der anhaltend herausfordernden wirtschaftlichen Lage in Deutschland sind Maßnahmen zur Stärkung des Standorts, zum Abbau bürokratischer Belastungen und zur steuerlichen Vereinfachung von besonderer Bedeutung, um die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands wieder herzustellen. Der Entwurf enthält insoweit erste Schritte in die richtige Richtung. Aus Sicht des IDW bedarf es jedoch in einzelnen Bereichen noch größerer Entschlossenheit, um spürbare Vereinfachungen zu erreichen und zusätzliche Belastungen für Unternehmen und Verwaltung wirksam zu vermeiden.

Dies vorausgeschickt, nehmen wir zu den vorgesehenen gesetzlichen Regelungen wie folgt Stellung:

GESCHÄFTSFÜHRENDE R VORSTAND:  
Melanie Sack, WP StB, Sprecherin  
des Vorstands;  
Dr. Torsten Moser, WP;  
Dr. Daniel P. Siegel, WP StB

Amtsgericht Düsseldorf  
Vereinsregister VR 3850

Seite 2/13 zum Schreiben vom 12.06.2026 an das BMF

Zu Art. 3 Nr. 2, § 3 Nr. 34 EStG-E, Ausweitung der Steuerfreiheit für Leistungen im Sinne des § 20 SGB V:

**Wir regen an, den Verweis in § 3 Nr. 34 EStG nicht von „§§ 20 und 20b“ durch die Angabe „der §§ 20 bis 20c“ zu ersetzen.**

Es ist nicht ersichtlich, inwieweit die Regelungen des § 20c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch Auswirkungen auf das betriebliche Gesundheitsmanagement der Unternehmen haben sollen. Leistungen zur Prävention arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren sind überwiegend dem eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers zuzuordnen und schon dem Grunde nach deshalb kein Arbeitslohn. Die Einbeziehung solcher Leistungen in den Freibetrag des § 3 Nr. 34 EStG ist nicht sachgerecht.

Wir regen an, die Umsetzungshilfe zur steuerlichen Anerkennung von Arbeitgeberleistungen nach § 3 Nr. 34 EStG (BMF vom 20.04.2021, BStBl. 2021 I, 700) entsprechend anzupassen.

Zu Art. 3 Nr. 3, § 6f EStG-E, Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautetes Grundstück:

Wir begrüßen die mit § 6f EStG-E vorgesehene gesetzliche Regelung zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautetes Grundstück.

Die Regelung greift die durch die Rechtsprechung befürwortete Verhältnismethode auf und ist geeignet, für den Regelfall eine erhöhte Rechtssicherheit zu schaffen und die Anwendung in der Praxis zu vereinheitlichen. Positiv hervorzuheben ist zudem das abgestufte System der Vorschrift mit der vorrangigen vertraglichen Kaufpreisaufteilung, der typisierten Ermittlung im Regelfall sowie der Möglichkeit eines qualifizierten Einzelnachweises.

**Wir regen an, klarzustellen, dass ein Abweichen von der im Kaufvertrag vorgenommenen Aufteilung (Absatz 1), also der Rückgriff auf die typisierte Ermittlung (Absatz 2), nur in Fällen gerechtfertigt ist, in denen die vertragliche Aufteilung fehlt, wirtschaftlich nicht haltbar ist oder die realen Wertverhältnisse in grundsätzlicher Weise verfehlt werden.**

Es sollte insbesondere vermieden werden, dass bereits geringfügige Abweichungen der Aufteilung im Kaufvertrag von dem Aufteilungsergebnis der Arbeitshilfe als Anlass für eine Verwerfung der vertraglichen Aufteilung herangezogen werden. Andernfalls würde die Gefahr bestehen, dass der gesetzlich vorgesehene Vorrang der vertraglichen Aufteilung in der Praxis weitgehend ins Leere laufen würde.

**Im Hinblick auf die von Absatz 2 vorgesehene Bewertungssystematik regen wir an, eine Formulierung zu wählen, die deutlich macht, dass es sich**

**nicht um eine Anwendung der vom BFH kritisierten Restwertmethode handelt.**

Die vorgesehene Ermittlung des Gebäudewertanteils durch Abzug des Bodenwerts vom marktangepassten vorläufigen Verfahrenswert enthält Elemente der in der Gesetzesbegründung abgelehnten Restwertmethode. Wir verkennen nicht, dass die Regelung im Ergebnis als Verhältnismethode ausgestaltet ist, da nicht der Kaufpreis, sondern lediglich eine wertbasierte Quote auf den Kaufpreis angewendet wird. Der gegen die Restwertmethode gerichtete Einwand greift daher nach unserem Verständnis nicht für das Endergebnis, sondern allenfalls für die Zwischengröße. Wir regen an, den Gesetzeswortlaut oder zumindest in der Gesetzesbegründung insoweit redaktionell klarzustellen, um Missverständnisse im Hinblick auf die Einordnung der Methode zu vermeiden.

Insgesamt weisen wir darauf hin, dass die in § 6f Abs. 2 EStG-E vorgesehene Bewertungsmethodik aufgrund ihres direkten Verweises auf die ImmoWertV gegenüber handelsrechtlichen Bewertungsansätzen eine stärkere Typisierung/Beschränkung beinhaltet. Während nach berufsständischen Grundsätzen für vergleichbare Fragestellungen unterschiedliche methodische Ansätze – insbesondere Aufteilungen auf Basis von Sachwert- oder Ertragswertrelationen – als sachgerecht angesehen werden, verfolgt der Entwurf eine restriktive Vorgehensweise (vgl. *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Bewertung von Immobilien des Anlagevermögens in der Handelsbilanz (IDW RS IFA 2)*, Tz. 13 f.).

**Wir weisen darauf hin, dass die vorgesehene Bewertungsmethodik nach Absatz 2 unter Umständen zu systematischen Fehlbewertungen führen kann.**

Der nach §§ 40 bis 43 ImmoWertV ermittelte Bodenwert knüpft an ein unbebautes und fiktives Grundstück an und ist damit grundsätzlich nutzungsunabhängig. Demgegenüber ist der marktangepasste Verfahrenswert – insbesondere im Ertragswertverfahren – regelmäßig von der tatsächlichen Nutzung geprägt. Hieraus kann sich ein Spannungsverhältnis ergeben, da ein nutzungsunabhängig ermittelter Bodenwert mit einem nutzungsabhängigen Gesamtimmobilienwert kombiniert wird.

In hochpreisigen innerstädtischen Lagen sowie bei Bestandsimmobilien, die die zulässigen Bebauungsmöglichkeiten nicht (ertragswirksam) ausschöpfen, kann diese Vorgehensweise zu systematischen Verzerrungen, nämlich einer Überbewertung des Bodenanteils, führen. Eine methodisch weitergehende Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzung, etwa durch eine Anpassung des Bodenwerts („gedämpfter Bodenwert“) bereits bei Ableitung des Gebäudewertanteils, würde hier zu sachgerechteren Ergebnissen führen. Dies würde jedoch regelmäßig sachverständige Beurteilungen erfordern, was für Zwecke eines typisierten Massenverfahrens nur eingeschränkt praktikabel erscheint.

**Wir regen an, im Rahmen des § 6f Abs. 3 EStG-E klarzustellen, dass der Nachweis einer sachgerechten Kaufpreisaufteilung durch ein Sachverständigengutachten nicht an die zwingende Anwendung der in Absatz 2 vorgesehenen Vorgaben gebunden ist. Nur so können bei bilanzierenden Steuerpflichtigen komplexitätssteigernde Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz vermieden werden.**

Wir begrüßen die Möglichkeit, eine abweichende Aufteilung durch ein Sachverständigengutachten nachweisen zu können. Entgegen der im RefE vorgesehenen restriktiven Vorgaben sollte es jedoch vielmehr ausreichend sein, dass der Sachverständige unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wertermittlung eine im Einzelfall sachgerechte Bewertungsmethode auswählt und deren Anwendung nachvollziehbar begründet.

In diesem Zusammenhang erscheint es sachgerecht, ausdrücklich zuzulassen, dass der Sachverständige auch von der in Absatz 2 angelegten Vorgehensweise abweichen und insbesondere alternative, in der Bewertungspraxis anerkannte Methoden heranziehen kann (z. B. Aufteilungen auf Basis von Sachwert- oder Ertragswertrelationen im Sinne von *IDW RS IFA 2*). Eine solche Klarstellung würde gewährleisten, dass die im Einzelnachweis angestrebte höherwertige, individualisierte Bewertung nicht durch zu enge methodische Vorgaben des typisierten Verfahrens eingeschränkt wird. Zudem würde eine entsprechende Methodenoffenheit zugleich dazu beitragen, unnötige und komplexitätssteigernde Abweichungen zwischen handelsrechtlicher und steuerlicher Bewertung zu vermeiden, und steht damit in Einklang mit dem übergeordneten Ziel der Entbürokratisierung und Vereinfachung des Steuerrechts.

**Wir regen abschließend an, zusätzliche, kostenintensive Anforderungen an ein Gutachten auf ein notwendiges Maß zu begrenzen.**

Die vorgesehenen Anforderungen an die Qualifikation der Gutachter gewährleisten bereits ein hohes Maß an Qualität und Verlässlichkeit. Vor diesem Hintergrund regen wir an, zusätzliche, kostenintensive Anforderungen auf ein notwendiges Maß zu begrenzen. Dies betrifft insbesondere die Frage einer zwingenden persönlichen Ortsbesichtigung durch den Gutachter. Wir regen an, hiervon Ausnahmen zuzulassen, sofern die wertbestimmenden Merkmale anderweitig zuverlässig dokumentiert sind und die Verantwortung für das Gutachten oder die Wertermittlung beim Sachverständigen verbleibt.

Zu Art. 3 Nr. 17 Buchst. a), § 50c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG-E, Entlastung vom Steuerabzug in bestimmten Fällen:

**Wir regen an, systematisch mögliche Erleichterungen und Vereinfachungen im deutschen Steuerrecht umzusetzen.**

Wir begrüßen die Ausweitung der Geringfügigkeitsgrenze bei Rechteüberlassungen. Die Erhöhung von 10.000 € auf 100.000 € pro Kalenderjahr erscheint

sachgerecht. Der Verzicht auf Beantragung einer Freistellungsbescheinigung in der angedachten Freigrenze sollte sowohl auf Seiten der Steuerpflichtigen und der Beraterschaft als auch für die Finanzverwaltung zu einer Entlastung von Bürokratie in solchen „Kleinbetragsfällen“ führen. Wie in der Begründung dargestellt, erscheint das Ausfallrisiko begrenzt.

Ebenfalls in der Begründung wird auf die Praxis anderer europäischer Steuerverwaltungen und deren Handhabung verwiesen. Den Schritt, auf die Praxis anderer (Mitglied-)Staaten zu schauen, begrüßen wir ausdrücklich. Dies sollte zum Anlass genommen werden, auch in anderen Bereichen zu prüfen, welche Möglichkeiten zu einer Vereinfachung sowohl für die Steuerpflichtigen als auch die Finanzverwaltung bestehen.

Zu Art. 4 Nr. 2, § 9 Abs. 4 Satz 3 EStG-E, Verkürzung der Frist für die Annahme einer dauerhaften Zuordnung bei Tätigkeitsstätten im Inland:

**Wir regen an, die vorgesehene Verkürzung der Frist zur Begründung einer ersten Tätigkeitsstätte im Inland zu überdenken.**

Die vorgesehene Verkürzung der Frist von bislang 48 auf 24 Monate für Tätigkeitsstätten im Inland führt dazu, dass in einer Vielzahl von Praxisfällen schneller eine erste Tätigkeitsstätte angenommen wird und das Reisekostenrecht entsprechend eingeschränkt wird.

Die in der Begründung angeführte Annahme, dass sich Arbeitnehmer an inländische Tätigkeitsstätten leichter anpassen können, erscheint nicht in allen Fallkonstellationen tragfähig, insbesondere bei grenzüberschreitenden Sachverhalten oder bei häufig wechselnden Einsatzorten.

Vor diesem Hintergrund regen wir an, die vorgesehene Fristverkürzung zu überdenken bzw. zumindest differenzierend auszugestalten, um sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlungen zwischen inländischen und grenzüberschreitenden Beschäftigungsverhältnissen zu vermeiden.

Zu Art. 5 Nr. 1 Buchst. a), bb), bbb) und ccc), § 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 und 10 EStG-E, Abschluss des Lohnsteuerabzugs:

**Wir regen an zu überdenken, inwieweit die Ausweitung der Dokumentationspflichten vor dem Hintergrund des übergeordneten Ziels des Bürokratieabbaus gerechtfertigt erscheint. Ersatzweise regen wir an, in den LStR zumindest klarzustellen, welche Beträge als Reisenebenkosten und als sonstige Mehraufwendungen im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung bescheinigt werden müssen.**

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten sollte klargestellt werden, was bescheinigt werden muss. Der Beispielskatalog der Rz. 129 des BMF-Schreibens vom 25.11.2020 (BStBl. 2020 I, 1228) ist nicht abschließend.

**Seite 6/13** zum Schreiben vom 12.06.2026 an das BMF

Nach H 9 „Unfallversicherung“ LStH 2026 i. V. m. dem BMF-Schreiben vom 28.10.2009 (BStBl. 2009 I, 1275) gehören z. B. 20 % des Gesamtbeitrags zu einer Gruppenunfallversicherung mit 24-Stunden-Deckung zu den steuerfreien Reisenebenkosten. Eine Bescheinigung dieses Betrags sollte nach unserem Verständnis nicht erforderlich sein, da der Mitarbeiter mangels Unterlagen über den Versicherungsvertrag im Regelfall keine Werbungskosten ansetzen würde.

Die vorgesehene detaillierte Ausweitung der Dokumentationspflichten trägt zwar unter Umständen zur Verbesserung der Datenqualität bei, ist jedoch durch ihre hohe Granularität geeignet, den administrativen Aufwand im Lohnsteuerverfahren spürbar zu erhöhen, und sollte daher auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden.

Zu Art. 5 Nr. 1 Buchst. a), bb), eee), § 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 17 EStG-E, Abschluss des Lohnsteuerabzugs:

**Wir regen an, die vorgesehene Neuregelung ersatzlos zu streichen.**

Die Angabe des Großbuchstaben D erscheint überflüssig. Bereits in der derzeit sich in Umlauf befindlichen Anlage N sind Arbeitnehmer verpflichtet, anzugeben, ob die Fahrten im Rahmen der Auswärtstätigkeit ganz oder teilweise mit einem Firmenwagen oder im Rahmen einer unentgeltlichen Sammelbeförderung des Arbeitgebers durchgeführt wurden.

Der Gesetzgeber sollte nicht unterstellen, dass die Mitarbeiter hier unzutreffende Angaben machen. Allein die Angabe des Großbuchstaben D wird keine Rückfragen des Finanzamts vermeiden.

In Fällen, in denen dem Mitarbeiter nur für einen Teil des Kalenderjahres ein Firmenwagen zur Verfügung steht, darf der Mitarbeiter seine im übrigen Kalenderjahr mit einem privaten Kfz durchgeführten Dienstreisefahrten als Werbungskosten ansetzen (soweit keine steuerfreie Arbeitgebererstattung erfolgt ist). Ist in einem solchen Fall der Großbuchstabe D in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung angegeben, ist davon auszugehen, dass es zukünftig immer zu Rückfragen seitens der Finanzverwaltung kommt.

Zu Art. 5 Nr. 2 Buchst. a), aa), § 41c Abs. 3 Satz 1 EStG-E, Änderung des Lohnsteuerabzugs:

**Wir regen an, § 41c Abs. 3 Satz 1 EStG-E wie folgt zu formulieren: „ist nur bis zum letzten Tag des Monats Februar des darauffolgenden Kalenderjahrs zulässig“.**

Durch die Ergänzung sollte klargestellt sein, dass der dem Kalenderjahr folgende Februar gemeint ist.

Zu Art. 5 Nr. 3, § 52 Abs. 1 EStG-E, Anwendungsvorschriften:

**Wir regen an, die erstmalige Anwendung der neuen Regelungen um ein Jahr zu verschieben.**

Die erweiterten Bescheinigungspflichten in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung sollen bereits ab 2028 gelten. Gleiches gilt für den Wegfall der Aufzeichnungserleichterungen für die Reisekosten und Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung.

Ungeachtet der grundsätzlichen Kritik, inwieweit die Ausweitung der Dokumentationspflichten vor dem Hintergrund des übergeordneten Ziels des Bürokratieabbaus gerechtfertigt ist, regen wir an, den Arbeitgebern mehr Zeit für die Umstellung zu gewähren. Es müssen systemtechnische Anpassungen erfolgen, die erfahrungsgemäß viel Zeit benötigen und auch von den Kapazitäten der Hersteller der jeweiligen Reisekosten- und Lohnabrechnungsprogramme abhängen.

Zu Art. 10, § 4 Abs. 3 FZulG-E, Höhe der Forschungszulage:

**Wir regen an, die Möglichkeiten unbürokratischer Erleichterungen zeitnah und vollumfänglich auszunutzen.**

Wir begrüßen die Erhöhung des Schwellenwerts der für ein Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gewährten staatlichen Beihilfen einschließlich der Forschungszulagen auf 25.000.000 €. Wir regen an zu prüfen, wie Steuerpflichtige von unbürokratischer Unterstützung zeitnah profitieren. Die geplante Erhöhung trägt weiter dazu bei, den Forschungsstandort Deutschland zu fördern, und ist als Schritt in die richtige Richtung zu werten. Wir regen an, es nicht dabei zu belassen, denn kürzlich veröffentlichte Studien<sup>1</sup> zeigen nochmals den weitergehenden Abbau der Industriearbeitsplätze in Deutschland auf. Forschung und Innovationen sind Grundlage für neue Arbeitsplätze in der Industrie, weshalb die Förderung von Forschung einen gesamtwirtschaftlichen Nutzen hat.

Zu Art. 11 Nr. 1, § 12 FZulG-E, Anwendung der Abgabenordnung:

Wir begrüßen die Regelung, mit der verhindert werden soll, dass Anspruchsberechtigte an der fristgerechten Beantragung der Forschungszulage gehindert sind, wenn die Bescheinigung der Bescheinigungsstelle erst nach Ablauf der für die Forschungszulage geltenden vierjährigen Festsetzungsfrist ausgestellt wird. In der Praxis hat dies vereinzelt zu hektischer Betriebsamkeit bei Steuerpflichtigen und dem Berufsstand geführt.

Insbesondere, dass die im BMF-Entwurfsschreiben zur Gewährung von Forschungszulage nach dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (Forschungszulagengesetz – FZulG) in Rz. 221b geplante

<sup>1</sup> Vgl. z. B. EY, Arbeitsplatzabbau in der Industrie hält trotz leichtem Umsatzplus an, abrufbar unter: [https://www.ey.com/de\\_de/newsroom/2026/05/ey-industriebarometer-q1-2026](https://www.ey.com/de_de/newsroom/2026/05/ey-industriebarometer-q1-2026) (11.06.2026).

Vertrauensschutzregelung für Wirtschaftsjahre 2019/2020 und 2020 sowie für Wirtschaftsjahre 2020/2021 und 2021 nun flächendeckend für sämtliche (zukünftige) Wirtschaftsjahre Anwendung finden soll und gesetzlich normiert ist, bietet für die Steuerpflichtigen einen hinreichenden Rechtsschutz, der ausdrücklich zu begrüßen ist.

Zu Art. 14 Nr. 3, § 2c UStG-E, Neuregelung der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft:

Wir begrüßen die in dem Entwurf vorgeschlagenen grundlegenden Änderungen der umsatzsteuerlichen Organschaft ausdrücklich. Der Übergang zu einem Erklärungsmodell stellt gegenüber der bisherigen Rechtslage eine substantielle Verbesserung dar. Insbesondere ist hervorzuheben, dass durch die Anknüpfung an eine ausdrückliche Erklärung der Beteiligten künftig das unbeabsichtigte Entstehen einer Organschaft – und die damit einhergehenden Korrekturnotwendigkeiten – vermieden wird. Dieses Wahlrecht stellt einen zentralen Fortschritt dar und trägt wesentlich zur Reduzierung von Rechtsunsicherheit und administrativem Aufwand bei. Positiv hervorzuheben ist im Grundsatz ferner die Regelung zur gescheiterten Organschaft, deren tatsächlicher Vereinfachungseffekt jedoch maßgeblich von einer praxisgerechten Anwendung abhängt. Auch die Verschiebung des Zinslaufs (§ 2c Abs. 4 UStG-E), die unbillige Belastungen vermeidet, ist ausdrücklich zu begrüßen.

**Wir regen an, die Bedeutung der organisatorischen Eingliederung im Erklärungsmodell klarstellend – zumindest in der Gesetzesbegründung – neu zu bewerten und zu präzisieren.**

Durch die Einführung des Erklärungsverfahrens verschiebt sich die Funktion der Eingliederungsvoraussetzungen grundlegend. Die bislang restriktive Auslegung der organisatorischen Eingliederung diente maßgeblich dem Schutz des Organträgers vor einer ungewollten Haftung, da die Rechtsfolgen der Organschaft unabhängig von einer ausdrücklichen Entscheidung eintraten. Mit dem Übergang zu einem Erklärungsmodell verliert dieses Schutzbedürfnis weitgehend an Bedeutung, da der Organträger die Begründung der Organschaft nunmehr aktiv steuert.

Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht mehr sachgerecht, an der bisherigen erheblichen Bedeutung und strengen Auslegung der organisatorischen Eingliederung festzuhalten. Vielmehr spricht – auch im Sinne einer Vereinfachung der Eingliederungsvoraussetzungen – vieles dafür, dieses Tatbestandsmerkmal künftig weniger restriktiv auszulegen bzw. seine Funktion neu zu bestimmen. Eine entsprechende Klarstellung ist insbesondere geboten, da die organisatorische Eingliederung in der Praxis mit erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten und einem hohen laufenden Überwachungsaufwand verbunden ist, ohne dass

**Seite 9/13** zum Schreiben vom 12.06.2026 an das BMF

hierfür unter dem Erklärungsmodell weiterhin ein vergleichbares sachliches Erfordernis besteht.

Eine frühzeitige Klarstellung im Gesetzgebungsverfahren würde wesentlich dazu beitragen, schnell Rechtssicherheit zu schaffen und unnötigen Verwaltungsaufwand bei Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung zu vermeiden. Zudem sollte möglichst kurzfristig eine Konkretisierung im Umsatzsteueranwendungserlass (UStAE) erfolgen.

**Wir regen an, die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Regelungen zur gescheiterten Organschaft so klarzustellen, dass eine zu restriktive Auslegung vermieden wird.**

Die vorgesehene Vereinfachung kann nur dann ihre praktische Wirkung entfalten, wenn zentrale Voraussetzungen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Begriff des „Steuerausfalls“, hinreichend klar und praktikabel gefasst werden. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass die Regelung in der Anwendung restriktiv ausgelegt wird und so die intendierte Entlastungswirkung weitgehend verfehlt. Vor diesem Hintergrund erscheint eine klarstellende Konkretisierung bereits in der Gesetzesbegründung und nachfolgend im UStAE sachgerecht.

**Wir regen an, frühzeitig klarzustellen, dass die Grundsätze der EuGH-Rechtsprechung in den Rechtssachen Skandia und Danske Bank auf die deutsche Organschaft nicht anwendbar sind.**

Mit der Einführung des § 2c UStG im Jahr 2026 sollte zum frühestmöglichen Zeitpunkt und nicht erst kurz vor Inkrafttreten der neuen Regelung 2028 bestätigt werden, dass die Grundsätze der EuGH-Rechtsprechung in Sachen Skandia und Danske Bank auf die deutsche Organschaft nicht anwendbar sind, da diese kein eigenständiges Steuersubjekt ist, damit die Steuerpflichtigen die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der neuen Regelung nutzen können, um sich darauf einzustellen. Die abweichende Formulierung des § 2c Abs. 1 Satz 1 UStG-E („gilt nicht als Unternehmer“) von der derzeitigen Fassung ist nicht zwingend erforderlich und kann in diesem Zusammenhang zu Auslegungsschwierigkeiten führen.

**Wir regen an, § 2c Abs. 2 Satz 1 UStG-E dahingehend klarstellend zu präzisieren, bei welchem Steuerpflichtigen die maßgebliche Steuerfestsetzung erfolgt.**

Der derzeitige Gesetzeswortlaut lässt zumindest sprachlich offen, wessen Steuerfestsetzung – beim Organträger oder bei einer Organgesellschaft – die Rückabwicklung einer fehlerhaft angenommenen Organschaft auslöst. Dies führt zu unnötigen Auslegungsspielräumen und kann die praktische Anwendung der Vorschrift erheblich erschweren. Wir regen daher an, ausdrücklich zu regeln, dass die Rückabwicklung daran anknüpft, dass eine Steuerfestsetzung beim Organträger oder bei einer der in der Erklärung benannten Organgesellschaften

**Seite 10/13** zum Schreiben vom 12.06.2026 an das BMF

aufgehoben, geändert oder erstmals erlassen wird und daraus spiegelbildlich die steuerlichen Folgerungen gegenüber den jeweils anderen Beteiligten zu ziehen sind.

**Wir regen an, § 2c Abs. 2 Satz 3 UStG-E dahingehend klarzustellen, für welchen Besteuerungszeitraum die Ablaufhemmung gilt und auf welche Steuerfestsetzungen sie sich bezieht.**

Die Vorschrift enthält eine Ablaufhemmung, ohne eindeutig festzulegen, auf welchen Besteuerungszeitraum sich diese bezieht und in welchem Verhältnis die Festsetzungsfristen zwischen den beteiligten Personen stehen. Dies führt zu Unsicherheiten hinsichtlich der zeitlichen Reichweite der Rückabwicklungsfolgen. Es erscheint erforderlich, klarzustellen, dass sich die Ablaufhemmung auf denselben Besteuerungszeitraum bezieht, wie die ursprüngliche Steuerfestsetzung beim zuerst betroffenen Beteiligten und dass die steuerlichen Folgerungen gegenüber den weiteren Beteiligten innerhalb eines eindeutig bestimmten Zeitraums gezogen werden können. Auch insoweit würde eine gesetzliche Präzisierung wesentlich zur Rechtsklarheit beitragen und die praktische Handhabbarkeit der Vorschrift verbessern.

**Wir regen an, den Ausschluss des § 176 AO in § 2c Abs. 2 Satz 2 UStG-E klarstellend zu präzisieren.**

Der Referentenentwurf sieht vor, dass § 176 AO der Rückabwicklung einer fehlerhaft angenommenen Organschaft nicht entgegensteht. Aus dem Gesetzeswortlaut ergibt sich jedoch nicht hinreichend klar, auf welche Fallkonstellationen sich dieser Ausschluss bezieht und ob insbesondere auch Fälle erfasst sein sollen, in denen sich die Rechtslage infolge einer geänderten höchstrichterlichen Rechtsprechung nachträglich zulasten des Steuerpflichtigen verschärft.

Dies kann zu erheblichen rechtlichen Unsicherheiten führen und begegnet – je nach Auslegung – auch Bedenken im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes. Eine Klarstellung im Gesetz oder zumindest in der Gesetzesbegründung erscheint daher erforderlich, um die Reichweite des Ausschlusses eindeutig zu bestimmen und unverhältnismäßige Belastungen für die Steuerpflichtigen zu vermeiden.

**Wir regen an, das Verfahren für den gemeinsamen Antrag nach § 2c Abs. 3 UStG-E näher zu konkretisieren.**

Der RefE lässt offen, in welcher Form der Antrag zu stellen und welche Finanzbehörde hierfür zuständig ist. Insbesondere erscheint die Zuordnung zur Finanzbehörde des Organträgers auch für Erklärungen der Organgesellschaften nicht unproblematisch. Eine klarstellende Regelung ist daher zur Gewährleistung eines praxisgerechten und rechtssicheren Vollzugs erforderlich.

**Wir regen an klarzustellen, welches Verhältnis zwischen der abgegebenen Erklärung und der materiellen Erfüllung der Eingliederungsvoraussetzungen besteht.**

Der Entwurf lässt offen, ob und in welchem Umfang ein tatsächliches Vorliegen der Eingliederungsvoraussetzungen unabhängig von einer abgegebenen Erklärung weiterhin haftungsrechtliche Wirkungen entfalten kann.

**Zudem regen wir an, die Haftungsregelung in § 2c Abs. 5 Nr. 1 UStG-E klarer zu konturieren.**

Die in § 2c Abs. 5 Nr. 1 UStG-E vorgesehene verschuldensunabhängige Haftung des Organträgers erscheint vor dem Hintergrund unionsrechtlicher Verhältnismäßigkeitsanforderungen zumindest zweifelhaft. Die Formulierung „Haftung für Steuern, die sich dadurch gegenüber allen [...] Organgesellschaften ergeben“ lässt den Umfang der Haftung nicht hinreichend erkennen. Angesprochen wird damit eine Haftung für eine Steuererstattung. Gemeint sein sollte doch die Haftung für die eigentlich von den Organgesellschaften an deren Finanzämter abzuführende Steuer.

**Schließlich erscheint auch eine Haftung von Organgesellschaften für Vorsteuerüberhänge, die auf einer Erklärung des Organträgers beruhen, nicht ohne Weiteres sachgerecht.**

Nicht gerechtfertigt erscheint eine Haftung der vermeintlichen Organgesellschaft für Vorsteuerüberhänge, die an den Organträger ausgezahlt wurden, denn die Auszahlung an diesen resultiert aus der Erklärung nur des Organträgers.

Zu Art. 18 Nr. 5, § 29c Abs. 1 Nr. 4 AO-E, KI-Nutzung durch die Finanzverwaltung:

**Wir regen an, klarzustellen, dass die Verarbeitung von geschützten Daten der Steuerpflichtigen nur durch eine KI zulässig ist, die von der Finanzverwaltung selbst betrieben wird (Open Source), oder ein Verstoß gegen § 30 AO ausdrücklich und garantiert ausgeschlossen werden kann.**

Wir begrüßen grundsätzlich den Einsatz moderner digitaler Systeme und auch von Künstlicher Intelligenz (KI) durch die Finanzverwaltung. Dadurch werden effiziente Prozesse ermöglicht und die Gleichmäßigkeit der Besteuerung wird u. a. durch die systematische Aufdeckung von Fehlern gefördert. Dazu werden digitale Anwendungen notwendig sein, um die Aufgaben der Finanzverwaltung überhaupt noch bei schrumpfendem Personalbestand der Finanzbehörden erfüllen zu können.

Gleichwohl müssen hierbei die Interessen der Steuerpflichtigen zum Schutz ihrer vertraulichen Daten und ihrer informationellen Selbstbestimmung abgewogen und gewahrt werden.

KI-Anwendungen sind, anders als in der Gesetzesbegründung dargestellt, nicht mit bisherigen digitalen Anwendungen vergleichbar. Sie benötigen bereits zum Training geschützte Daten von Personen, denen die Anwendung nicht unmittelbar zugutekommt. Vor allem aber birgt die Nutzung von KI-Systemen das technische Risiko eines Datenabflusses nach außen. Das ist dann der Fall, wenn sog. Closed-Source-Modelle genutzt werden. Selbst wenn der entsprechende Dienstleister hierfür in Europa sitzt und eine DSGVO-konforme Verarbeitung bietet, können Datenfluss und -verarbeitung zum Training in die USA nicht mit der notwendigen Sicherheit ausgeschlossen werden.

Mitglieder des Berufsstands entscheiden sich in der Regel aus vorgenannten Gründen gegen den Einsatz dieser Closed-Source-Modelle zur Verarbeitung von Mandantendaten, um einen Verstoß gegen die berufsständische Verschwiegenheitspflicht und § 203 StGB sicher auszuschließen. Das Steuerheimnis in § 30 AO ist in vergleichbarer Weise sanktionsbewehrt.

Zu Art. 18 Nr. 13, § 124 Abs. 1 Satz 3 AO-E, Bekanntgabe durch Bereitstellung zum Datenabruf:

**Wir regen an, die Vorschrift um eine Befristung auf einen angemessenen Zeitraum, maximal einen Monat nach Übermittlung des Antrags auf postalische Bekanntgabe über die amtliche digitale Schnittstelle, zu begrenzen.**

Durch § 124 Abs. 1 Satz 3 AO-E soll geregelt werden, dass eine elektronische Bekanntgabe auch dann wirksam ist, wenn die Finanzverwaltung diesen Weg trotz Antrags des Steuerpflichtigen auf postalische Bekanntgabe wählt. Die Begründung der Neuregelung (zeitliche Überschneidung) erscheint nachvollziehbar, allerdings geht die geplante Umsetzung zu weit und zu Lasten des Steuerpflichtigen.

Es ist nicht ersichtlich, warum die Finanzverwaltung von dem eingereichten Antrag auf postalische Bekanntgabe auch noch Monate oder sogar Jahre später abweichen können sollte. Der Steuerpflichtige wählt bewusst dieses Verfahren. Mit der geplanten Regelung wird der Steuerpflichtige gezwungen, sein Nutzerkonto regelmäßig zeitnah zu kontrollieren, obwohl er die ebenfalls gesetzlich vorgesehene Möglichkeit der postalischen Bekanntgabe gewählt hat. Dadurch werden die Interessen des Steuerpflichtigen nicht angemessen berücksichtigt. Wir regen vielmehr an, eine abweichende Möglichkeit der Bekanntgabe aufgrund zeitlicher Überschneidung auf eine Übergangsfrist von maximal einem Monat zu beschränken.

Seite 13/13 zum Schreiben vom 12.06.2026 an das BMF

Zu Art. 24 Nr. 6, Unterabschnitt 4 – neu –, §§ 81a und 81b MinStG-E, Umsetzung der vom Inclusive Framework on BEPS am 5. Januar 2026 angenommenen Verwaltungsleitlinien zur Administration der GloBE-Mustervorschriften:

**Wir regen an, den Ausschluss vom Side-by-Side- und UPE-Safe-Harbour für zusätzliche Steuererhöhungsbeträge zu überdenken oder ersatzweise eine rechtssicher ausgestaltete Anwendungsregelung vorzusehen.**

§ 81a Abs. 1 Satz 2 und § 81b Abs. 1 Satz 2 MinStG-E sehen – abweichend von den zugrundeliegenden OECD-Regeln – eine Ausnahme von der Anwendung des Side-by-Side- bzw. UPE-Safe-Harbours für den Fall eines zusätzlichen Steuererhöhungsbetrags vor. Vor diesem Hintergrund regen wir an, Satz 2 der o.g. Regelungen jeweils zu streichen. Sollte an der Ausnahme für einen zusätzlichen Steuererhöhungsbetrag festgehalten werden, regen wir an, eine Anwendungsregelung aufzunehmen, die vorsieht, dass sich die Ausnahme nur auf zusätzliche Steuererhöhungsbeträge bezieht, die aus den Geschäftsjahren 2024/2025 stammen, da in diesen Jahren die Safe-Harbours zeitlich noch nicht galten.

Zu Art. 24 Nr. 10, § 87 MinStG-E, Anpassung der Regelung hinsichtlich der qualifizierten Gesellschafter:

**Wir regen an, die Änderung des Verweises in § 87 Abs. 10 MinStG-E auf § 70 MinStG zu überdenken.**

In der aktuellen Fassung von § 87 Abs. 10 Satz 2 MinStG wird auf § 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MinStG für die Eignung als sog. qualifizierter Gesellschafter verwiesen. Im RefE wird dieser Verweis auf Nr. 1 durch einen Verweis auf Nr. 2 bis 4 des § 70 Abs. 1 Satz 1 MinStG ersetzt. Es bleibt unklar, wieso nunmehr nur noch die bisher nicht erfassten Gesellschafter im Sinne der Nr. 2 bis 4, nicht mehr aber solche im Sinne der Nr. 1 qualifizierte Gesellschafter sein sollen. Der Verweis sollte die Nr. 1 bis 4 umfassen.

Zur vertiefenden Erörterung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Moser

Brokamp, LL.M. Int'l. Tax (N.Y.U.)  
Technical Director Tax